

**Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche
am Sonntag, 4. Februar 2024**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 20. November 2023 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-07-V01

Nach dem Kollektenplan 2024 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 4. Februar 2024**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

In einer passenden Wohnung zu leben, ist ein menschliches Grundbedürfnis. Deshalb braucht es angemessenen Wohnraum auch für Menschen mit geringem Einkommen. Beratungsstellen können mit Geldern aus einem Spenden-Fonds aushelfen, wenn die Kautionszahlung gerade nicht ganz bezahlt werden kann. Die Wohnungsnotfallhilfe finanziert mit Spendengeldern zum Beispiel anteilige Kosten an einer Brille für Klientinnen und Klienten, die Neugestaltung eines Aufenthaltsraums oder einen Erfrierungsschutz.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“, sagt der Beter in Psalm 31,9.

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Menschen den Raum zu geben, den sie brauchen.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-11-21

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Dominic Cocco - 0711 2149-518

E-Mail: dominic.cocco@elk-wue.de

GZ: 77.34-18-12-07-V01

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Pflichtopfer Sexagesimae am 4. Februar 2024 für die Diakonie in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen über das Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferruf rückt das Thema der Wohnungsnot in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Raum geben**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu. Dieses Faltblatt gilt für **alle drei Diakonie-Sammlungen 2024**.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 21. Januar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Sexagesimae am 4. Februar 2024** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 8. März 2024** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden:

Evangelische Bank

IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44

BIC: GENODEF1EK1.

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 07.09.2023 für das Jahr 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2026.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anette Noller
Oberkirchenrätin